

 CERES	3-2-48DE Inf	<b>Kurzinfo GLOBALG.A.P. Lieferkette (CoC)</b>	v.10.10.2023	1/4
-----------------------------------------------------------------------------------------	-----------------	----------------------------------------------------	--------------	-----

## Kurze Einführung in die GLOBALG.A.P. Lieferkette (CoC) Rückverfolgbarkeit vom Produktionsbetrieb bis in den Einzelhandel

### 1. COC STANDARD ...

- ❖ ... setzt sich zum Ziel Verbrauchern und Unternehmenskunden zu garantieren, dass jedes Produkt, das als Produkt aus GLOBALG.A.P. zertifizierten Produktionsprozessen verkauft wird, von einem Produzenten oder einer Produzentengruppe mit GLOBALG.A.P. Zertifizierung stammt, und zum anderen zu verhindern, dass Produkte aus GLOBALG.A.P. zertifizierten Produktionsprozessen durch nicht zertifizierte Produkte ersetzt oder durch diese verdünnt werden, sei es versehentlich oder mit der Absicht, wirtschaftlichen Gewinn zu erzielen (Lebensmittelbetrug).
- ❖ ... ist kein Lebensmittelsicherheitsstandard und führt nicht zur Zertifizierung der Lebensmittelsicherheit.
- ❖ ... bezieht sich auf die Prozesse des Unternehmens und nicht auf die Zertifizierung von Produkten oder des Unternehmens selbst.
- ❖ ... umfasst die Produktrichtungen des IFA Standards. Alle Produkte, die in der GLOBALG.A.P Website veröffentlichten Produktliste angeführt sind, fallen in den Geltungsbereich der CoC-Zertifizierung.



### Standard für die Lieferkette vom Produzenten oder der Produzentengruppe bis zu Einzelhändlern und/oder Betreibern von Restaurantketten

Die Lieferketten (CoC) - Zertifizierung ist daher für alle Parteien in der Lieferkette erforderlich, die rechtmäßiges Eigentum an oder physische Kontrolle über zertifizierte Produkte übernehmen und mindestens eine der folgenden Tätigkeiten durchführen:

- ❖ Verkauf oder Handel von Produkten, die auf Verkaufsunterlagen und/oder Produktverpackungen als IFA- oder CoC-zertifiziert ausgewiesen werden;
- ❖ Kennzeichnung von Produkten mit einer GLOBALG.A.P. Nummer (GGN), einer CoC-Nummer oder dem Logo des GGN Labels;
- ❖ Änderung der Zusammensetzung (z. B. durch Verarbeitung, Vermischung von verschiedenen Chargen/Produkten verschiedener Produzenten) oder Zuweisung einer neuen Identität (z. B. Neuverpacken, Neukennzeichnen) von mit dem GLOBALG.A.P. Claim verkauften Produkten.

### Standard für die Lieferkette für Einzelhändler und Betreiber von Restaurantketten

gilt nur für Groß- und Einzelhandelsgeschäfte und Standorte von Restaurantketten, die unverpackte Produkte verkaufen, die mit dem Logo des GGN Labels gekennzeichnet sind (für den Endverbraucher sichtbar) und aus GLOBALG.A.P. zertifizierten Prozessen stammen. Sie müssen von einer von GLOBALG.A.P. anerkannten Zertifizierungsstelle auf der Grundlage einer Stichprobe gemäß dem CoC Allgemeinen Regelwerk, Tabelle 1, extern kontrolliert werden.

Groß- und Einzelhandelsgeschäfte und Standorte von Restaurantketten, die nur verpackte (fälschungssichere) Produkte mit dem Logo des GGN Labels und/oder mit einer GGN und/oder CoC-Nummer verkaufen, müssen nicht nach dem CoC-Standard kontrolliert und zertifiziert werden.







Wenn einzelne Standorte einer Groß- und Einzelhandelskette oder Restaurantkette Produkte mit dem Logo des GGN Labels und/oder mit einer GGN und/oder CoC-Nummer verpacken und kennzeichnen, gilt der „GLOBALG.A.P. CoC-Standard für die Lieferkette von dem Produzenten oder der Produzentengruppe bis zu Einzelhändlern und/oder Betreibern von Restaurantketten, und die Prozesse der Kette müssen entsprechend zertifiziert sein.

Unterauftragnehmer (Dienstleister) können in den Geltungsbereich der Zertifizierung des Produkteigentümers einbezogen oder individuell zertifiziert werden und unabhängig vom rechtlichen Eigentum am zertifizierten Produkt eine eigene CoC-Zertifizierung erhalten.

## 2. DIE GRUNDSÄTZE DES COC STANDARDS

- Managementstruktur**, die die Einhaltung der Anforderungen des CoC-Standards sicherstellt, einschließlich dokumentierter Verfahren, Prozesse, Systeme und Mitarbeiterschulungen, die dem Umfang, der Art und der Komplexität der Aktivitäten entsprechen. Eine Eigenkontrolle und eine Berechnung der Mengenbilanz sind mindestens einmal jährlich durchzuführen. Es sind Aufzeichnungen über Lieferanten, Subunternehmer, Käufe, Lagerung und Verkäufe zu führen
- Ein- und Ausgangsüberprüfung** des Zertifizierungsstatus der direkten Lieferanten (ein Schritt zurück) in den GLOBALG.A.P. IT-Systemen, einschließlich des Vergleichs der Mengen von erhaltenen zertifizierten Produkten mit den in den Lieferpapieren und Bestellungen angegebenen Mengen sowie der Einreichung einer Beschwerde bei GLOBALG.A.P., wenn die Überprüfung vom CoC-Zertifikat des Lieferanten ergibt, dass dieses nicht echt bzw. ungültig ist.
- Rückverfolgbarkeitssystem**, gewährleistet die Rückverfolgbarkeit des Endprodukts zu einem (Identitätssicherungsverfahren) oder mehreren (Trennungungsverfahren) zertifizierten Produzenten oder Produzentengruppen.
- Identifikation und Kennzeichnung** von Warenausgängen (z.B. Transportdokumente) und Logistikeinheiten (z.B. Paletten) sowie von ausgehenden Handelseinheiten (z.B. Kartons, Kisten) und Einzelhandelsartikeln (z.B. Behälter, Beutel, Netze, Schrumpffolie). Unverpackte, lose oder Stückware für den Einzelhandel, die mit dem Logo des GGN Labels präsentiert wird, muss am Verkaufstisch gekennzeichnet werden.

Das Grundkonzept des CoC-Standards anhand des Beispiels einer Lieferkette (230706 GR CoC V6., 1.5)

IFA-Zertifizierung	CoC-Zertifizierung					
	 GLOBALG.A.P. CERTIFIED PRODUCER GGN: 12345678910	 GLOBALG.A.P. (CoC) CERTIFIED PACKER CoC: 11111111111	 GLOBALG.A.P. (CoC) CERTIFIED BROKER CoC: 22222222222	 GLOBALG.A.P. (CoC) CERTIFIED PACKER CoC: 33333333333	 GLOBALG.A.P. (CoC) CERTIFIED BROKER CoC: 44444444444	 RETAIL DISTRIBUTION CENTER, RETAIL STORE, RESTAURANT
Im Fall von Paralleleigentum: Produkt wird mit GGN des Produzenten gekennzeichnet Produktkennzeichnung verpflichtend	CoC-Nummer von Unternehmen Nr. 1 + Rückverfolgbarkeitscode* und/oder GGN des Produzenten	Keine Kennzeichnung durch Makler (Kennzeichnung hat sich nicht geändert)	CoC-Nummer von Unternehmen Nr. 3 + Rückverfolgbarkeitscode* und/oder GGN des Produzenten	Keine Kennzeichnung durch Makler (Kennzeichnung hat sich nicht geändert)	Logo des GGN Labels für die Präsentation von Bulkware + CoC-Nummer von Unternehmen Nr. 3 und/oder GGN der Produzenten	
Produkt wird mit GGN des Produzenten gekennzeichnet Produktkennzeichnung freiwillig	CoC-Nummer von Unternehmen Nr. 1 und/oder GGN des Produzenten	Keine Kennzeichnung durch Makler (Kennzeichnung ändert sich nicht)	CoC-Nummer von Unternehmen Nr. 3 und/oder GGN des Produzenten	Keine Kennzeichnung durch Makler (Kennzeichnung hat sich nicht geändert)	N/A	
GGN des Zertifikatsinhabers + „xx kg GLOBALG.A.P. zertifizierter Apfel“ In den Verkaufsdokumenten verpflichtend (z. B. Rechnungen)	CoC-Nummer von Unternehmen Nr. 1 + „xx kg GLOBALG.A.P. zertifizierter Apfel“	CoC-Nummer von Unternehmen Nr. 2 + „xx kg GLOBALG.A.P. zertifizierter Apfel“	CoC-Nummer von Unternehmen Nr. 3 + „xx kg GLOBALG.A.P. zertifizierter Apfel“	CoC-Nummer von Unternehmen Nr. 4 + „xx kg GLOBALG.A.P. zertifizierter Apfel“	N/A (Produkt wird an den Endverbraucher verkauft)	

\* Mit dem Rückverfolgbarkeitscode lässt sich für jede Charge die jeweilige GGN des Einzelproduzenten oder die GGN der Produzentengruppe identifizieren.

	3-2-48DE Inf	<b>Kurzinfo GLOBALG.A.P. Lieferkette (CoC)</b>	v.10.10.2023	3/4
-----------------------------------------------------------------------------------	-----------------	----------------------------------------------------	--------------	-----

### 3. OPTIONEN FÜR DIE ZERTIFIZIERUNG COC:

#### 3.1 Option 1 - Einzelzertifizierung

- ❖ Ein einzelnes Unternehmen beantragt eine Zertifizierung (GLOBALG.A.P. CoC-Standard).
- ❖ Das einzelne Unternehmen wird nach erfolgreicher Zertifizierung zum Zertifikatsinhaber.

##### 3.1.1 Option 1 - Einzelstandorte

- ❖ Ein einzelner Produzent/eine Produzentengruppe/ein Unternehmen mit einem einzelnen Produktions-, Verarbeitungs-, Handhabungs-, Lager- und Endverbraucherverkaufs- oder Verwaltungsstandort muss als eine juristische Person mit einer GGN (oder CoC-Nummer) zertifiziert sein.

##### 3.1.2 Option 1 – Mehrere Standorte

- ❖ Der einzelne Produzent/die Produzentengruppe/das Unternehmen ist Eigentümer mehrerer Produktions-, Verarbeitungs-, Handhabungs-, Lager-, Endverbraucherverkaufs- oder Verwaltungsstandorte, die nicht als separate juristische Personen fungieren.
- ❖ Bei der Zertifizierung eines Unternehmens mit mehreren Verkaufs-, Verarbeitungs-, Handhabungs-, Lager- oder Verwaltungsstandorten müssen alle Standorte sowohl intern als auch extern kontrolliert und zertifiziert werden. Dies gilt auch für Subunternehmer und für Verwaltungsstandorte der Makler, die mit dem Produkt nicht in Berührung kommen.
- ❖ Stichprobenprüfungen bei internen und externen Kontrollen sind nicht zulässig, mit Ausnahme von Einzelhandelsgeschäften und Restaurants, bei denen Stichprobenprüfungen für externe Kontrollen durchgeführt werden können.
- ❖ Es werden sämtliche Standorte, die für eine juristische Person eingetragen sind, mit einer GGN (oder CoC-Nummer) registriert.

##### 3.1.3 Option 1 – Mehrere Standorte für Franchise-Einzelhandelsgeschäfte und -Restaurantketten

- ❖ Ein einzelnes Unternehmen besitzt ein Franchise-Netzwerk mit Einzelhandelsgeschäften oder Restaurants. Die einzelnen Einzelhandelsgeschäfte und Restaurants (Standorte) fungieren als separate juristische Personen.
- ❖ Bei der Zertifizierung eines Unternehmens mit mehreren Verkaufs-, Verarbeitungs-, Handhabungs-, Lager- oder Verwaltungsstandorten müssen alle Standorte intern kontrolliert werden. Dies gilt auch für alle Subunternehmer dieser Standorte.
- ❖ Stichprobenprüfungen bei externen Kontrollen durch die Zertifizierungsstellen sind für Einzelhandelsgeschäfte, Verteilzentren und Restaurants zulässig.
- ❖ Sämtliche Standorte, die für eine juristische Person eingetragen sind, werden mit einer GGN/CoC-Nummer registriert

Gruppenzertifizierung (Option 2) ist nach CoC – Standard **NICHT** erlaubt, es sei denn, der Inhaber des Option 2 - Zertifikats erhält das CoC-Zertifikat als einzelne juristische Person. Mitglieder von Produzentengruppen können keine CoC Zertifizierung ohne ihre Produzentengruppe beantragen. Bei Produzentengruppen muss das Qualitätsmanagementsystem (QMS) die Rückverfolgbarkeit und Trennung sicherstellen.

### 4. NORMATIVE DOKUMENTE:

- ❖ **GLOBALG.A.P. Unterlizenz- und Zertifizierungsvertrag idgF**
- ❖ **GLOBALG.A.P. CoC Allgemeines Regelwerk idgF:** definiert die Abläufe des Zertifizierungsprozesses und verwandte Themen.
- ❖ **GLOBALG.A.P. Kontrollpunkte und Erfüllungskriterien (CPCCs):** Dokument, das die Erfüllungskriterien für das Unternehmen/die Produzenten festlegt.

**Hinweis:** Die Leitlinien, auf die in den CPCCs verwiesen werden, sind keine normativen Dokumente.

	3-2-48DE Inf	<b>Kurzinfo GLOBALG.A.P. Lieferkette (CoC)</b>	v.10.10.2023	4/4
-----------------------------------------------------------------------------------	-----------------	----------------------------------------------------	--------------	-----

- ❖ **GLOBALG.A.P. CoC-Checkliste:** Dieses Dokument wird für alle Kontrollen und Eigenkontrollen verwendet.
- ❖ **GLOBALG.A.P. Datenzugriffsvorschriften**
- ❖ **GLOBALG.A.P. Gebührenübersicht**
- ❖ **Lizenzvertrag für das GGN Label** (einschließlich „Regelwerk und Sanktionskatalog für das GGN Label“)
- ❖ Verwendung der GLOBALG.A.P Handelsmarken (Bestimmungen und Richtlinien)
- ❖ Nationale Interpretationsrichtlinien (NIGs): Leitlinien, die die CPCCs erläutern und an das jeweilige Land anpassen. Ausschließlich in Ländern verfügbar, in denen die Richtlinien von den technischen Komitees anerkannt wurden. Sobald sie genehmigt und veröffentlicht wurden, ist die NIG verpflichtend.

## 5. PUNKTESYSTEM:

Kontrollpunkte und Erfüllungskriterien lassen sich in drei Kategorien einteilen:

- ❖ **Kritische Musskriterien:** Die 100 %-ige Erfüllung aller anwendbaren kritischen Musskriterien der Kontrollpunkte ist verpflichtend.
- ❖ **Nicht kritische Musskriterien:** Die aktuellen CoC-Kontrollpunkte und Erfüllungskriterien haben nur 2 nicht kritische Musskriterien (in dem für die Aquakultur geltenden Teil). Das Unternehmen kann ein nicht kritisches Musskriterium nicht erfüllen und trotzdem die Zertifizierung erhalten, vorausgesetzt, dass alle kritischen Musskriterien erfüllt sind.
- ❖ **Empfehlungen:** Es ist kein Mindestprozentsatz für die Erfüllung festgesetzt.

Bei allen Kontrollpunkten sind Kommentare, Nachweise, negative und positive Befunde, Korrekturmaßnahmen und/oder Korrekturen zu dokumentieren. Dies ist sowohl für interne als auch für externe Kontrollen verpflichtend.

Bei einem Betrieb mit mehreren Standorten wird der Erfüllungsgrad mit Hilfe einer einzigen Checkliste für den gesamten Betrieb berechnet. Wenn ein anwendbarer Kontrollpunkt allen Standorten (z.B. ein Packhaus) gemeinsam ist, so ist er für alle Standorte zu berücksichtigen.

## 6. ZUSAMMENFASSUNG DES VERFAHRENS:

- ✓ CERES stellt erste Informationen und das Antragsformular zur Verfügung.
- ✓ Ausgefülltes Antragsformular wird vom Unternehmen eingereicht und von CERES akzeptiert oder abgelehnt
- ✓ CERES erstellt ein Angebot und übermittelt dieses gemeinsam mit dem Kontrollvertrag und Unterlizenz- und Zertifizierungsvertrag an das Unternehmen.
- ✓ Nach Einlangen der unterschriebenen Unterlagen erfolgt, innerhalb von 28 Tagen bei Erstregistrierung, die Registrierung/Akzeptierung des Unternehmens / des Geltungsbereichs der Zertifizierung im GLOBALG.A.P.-IT System
- ✓ Bei Erstregistrierung: Zuweisung der CoC-Nummer
- ✓ Teilabrechnung (50 % der veranschlagten Kosten) bzw. Vorschreibung der GLOBALG.A.P Registrierungsgebühr
- ✓ CoC - Auditor wird mit der Planung und Durchführung des externen Audits beauftragt.
- ✓ Alle im Rahmen der Inspektion festgestellten Abweichungen werden im Inspektionsbericht festgehalten und dem Unternehmen / dem Verantwortlichen nach Abschluss der Überprüfung zur Kenntnis gebracht.
- ✓ Endabrechnung (50 % der veranschlagten Kosten plus Reise- und Übernachtungskosten des Inspektors)
- ✓ CERES aktualisiert die Informationen im GLOBALG.A.P.-IT System.
- ✓ Eine Zertifizierungsentscheidung wird innerhalb von 28 Tagen nach der Inspektion bzw. innerhalb von maximal 28 Kalendertagen nach der endgültigen Behebung aller ausstehenden Regelverstöße getroffen.
- ✓ CoC-Zertifikat wird ausgestellt
- ✓ Der Standard-Zertifizierungszyklus beträgt 12 Monate, vorbehaltlich etwaiger Sanktionen und Verlängerungen gemäß dem beschriebenen Umfang. Die Entscheidung wird dem Unternehmen mitgeteilt.

 CERES	3-2-48DE Inf	<b>Kurzinfo GLOBALG.A.P. Lieferkette (CoC)</b>	v.10.10.2023	5/4
-----------------------------------------------------------------------------------------	-----------------	----------------------------------------------------	--------------	-----

*Diese Information soll lediglich einen kurzen Überblick über die Lieferkette - Anforderungen geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.*

Die Vorgaben und Anforderungen im Detail sind abrufbar unter:

<http://www.globalgap.org>

[https://www.globalgap.org/uk\\_en/for-producers/globalg.a.p./coc/index.html](https://www.globalgap.org/uk_en/for-producers/globalg.a.p./coc/index.html)

<http://www.ceres-cert.de>

Weitere Informationen zum Zertifizierungsprozess finden Sie im CERES-Dokument: „3-1-8 Schritte zur GLOBALG.A.P. Zertifizierung“